

I. Abteilung Geschäftsnummer IE.1/2016-H und IE.2/2016-H

Hartmut Semken, Einzelrichter

Beschluss vom 20. August 2016	

Parteien

Besetzung

P.

S.

gegen

K.

Gegenstand Ordnungsmassnahme

1. Anträge

- **1.1.** Mit Eingabe vom 23. Juni 2016 beantragen die Kläger dem Richter Hartmut Semken den Rücktritt des Gerichtspräsidenten Alexis Roussel gemäss <u>Art. 8 Abs. 7ter der Statuten der Piratenpartei Schweiz (StPPS)</u> festzustellen.
- Zusätzlich beantragen die Kläger eine öffentliche Sitzung der I. Abteilung des Piratengerichts einzuberufen um einen interemistischen Präsidenten zu wählen.

2. Sachverhalt

2.1. Mit Anrufungen vom 12. April 2016 sowie vom 21. April 2014 haben die Kläger den Ausspruch einer Ordnungsmassnahme gegen den Beklagten beantragt.

In diesen beiden Verfahren erfolgte seit der Eingangsbestätigung des Präsidenten der
I. Abteilung vom 12. April 2016 keine weitere Mitteilung des Gerichts an die Parteien und die Öffentlichkeit.

3. Erwägungen

3.1. Eintreten

- **3.1.1.** Gemäss <u>Art. 8 Abs. 7ter StPPS</u> ist ein beliebiger Richter des Piratengerichts für den Entscheid über den Antrag auf Feststellung des Rücktritts eines Richters zuständig. Somit ist der angerufene Richter zuständig.
- **3.1.2.** Der Antrag auf Feststellung des Rücktritts eines Richters kann frühstens zwei Wochen nach der jüngsten Bekanntgabe eines Verfahrensfortschritts gestellt werden. Diese Voraussetzung wurde wie folgt geprüft.

3.2. Begründetheit

- **3.2.1.** Tatbeständlich gemäss <u>Art. 8 Abs. 7ter StPPS</u> ist, dass ein zuständiger Richter zwei Wochen ohne wichtigen Grund keinen öffentlich sichtbaren Versuch unternimmt, einen Verfahrensfortschritt herbeizuführen.
- Zuständiger Richter für die Verfahrensleitung der Hauptsacheverfahren ist gemäss Art. 4 Abs. 1 des Verfahrensreglements (VFR) der Präsident der zuständigen I. Abteilung, solange dieser keinen anderen Richter damit betraut hat. Alexis Roussel ist somit als gewählter Präsident der I. Abteilung in der Hauptsache zuständig.
- 3.2.3. Seit der Eingangsbestätigung vom 12. April 2016 hat Alexis Roussel keinen öffentlich sichtbaren Versuch unternommen, einen Verfahrensfortschritt herbeizuführen.

 Damit ist sein Rücktritt zu vermuten.
- 3.2.4. Der Einzelrichter hat wiederholt versucht, mit Alexis Roussel Kontakt aufzunehmen, um diesem Gelegenheit zu bieten diese Vermutung zu wiederholen.
 Alle Versuche sind gescheitert, womit die Vermutung unwiederlegt bleibt.
- **3.2.5.** Somit ist der Rücktritt von Alexis Roussel als Richter und somit auch als Präsident der I. Abteilung des Piratengerichts festzustellen.
- **3.2.6.** Verbleibt die Frage, ob Alexis Roussel trotz des festgestellten Rücktritts Mitglied des Schiedsgerichts in den genannten Fällen bleibt.
- 3.2.7. Gemäss Art. 370 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) kann ein Mitglied des Schiedsgerichts auf Antrag einer Partei durch die von den Parteien bezeichnete Stelle abgesetzt werden, wenn es seine Aufgabe nicht innert nützlicher Frist oder mit der gehörigen Sorgfalt zu erfüllt.

- 3.2.8. In Anbetracht dessen, dass <u>Art. 8 Abs. 7ter StPPS</u> gerade für den Fall, dass die fallbezogene Aufgabenerfüllung innert nützlicher Frist unterbleibt eine Rechtsfolge für das Richteramt anordnet wäre es sinnwidrig darin nicht auch die Bezeichnung der zuständigen Stelle gemäss <u>Art. 370 Abs. 2 ZPO</u> und in dem Antrag nicht auch den Antrag auf Absetzung des Schiedsgerichtsmitglieds i.S.d. <u>Art. 370 Abs. 2 ZPO</u> zu sehen.
- Dass auch <u>Art. 6 Abs. 2 VFR</u> eine zuständige Stelle gemäss <u>Art. 370 Abs. 2 ZPO</u> bezeichnet schadet der vorigen Überlegung nicht, geht doch die statuarische Schiedsklausel gemäss <u>Art. 2 Abs. 1 lit. b VFR</u> jedenfalls vor. Ob für die Regelung des <u>Art. 6 Abs. 2 VFR</u> allenfalls subsidiär noch Platz bleibt braucht hier nicht entschieden zu werden.
- **3.2.10.** Ebensowenig braucht entschieden zu werden, ob jede Überschreitung der zweiwöchigen Frist gemäss <u>Art. 8 Abs. 7ter StPPS</u> bereits eine Nichterfüllung innert nützlicher Frist i.S.d. <u>Art. 370 Abs. 2 ZPO</u> ist, da ein Untätigbleiben für mehr als drei Monate jedenfalls keine Erfüllung innert nützlicher Frist mehr ist.
- **3.2.11.** Aus diesen Gründen ist Alexis Roussel auch als Mitglied des Schiedsgericht in den genannten Verfahren abzusetzen.

4. Dispositiv

Der Einzelrichter erkennt:

- 1. Der Rücktritt von Alexis Roussel als Präsident und Richter des Piratengerichts wird festgestellt.
- 2. Alexis Roussel wird als Schiedsrichter in den Verfahren IE.1/2016-H und IE.2/2016-H abgesetzt.
- 3. Der Antrag auf Einberufung einer öffentliche Sitzung der I. Abteilung des Piratengerichts wird zuständigkeitshalber ans das Gesamtgericht zum Entscheid per Umlaufbeschluss weitergeleitet.
- 4. Die Verfahrenskosten werden zur Hauptsache geschlagen. Dieses Urteil wird mitgeteilt:

Herrn Alexis Roussel Den Parteien Dem Gesamtgericht

Im Namen des Piratengerichts

Hartmut Semken, Einzelrichter

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid über die Ablehnung kann gemäss <u>Art. 370 Abs. 3 ZPO</u> i.V.m. <u>Art. 369 Abs. 5 ZPO</u> nur zusammen mit dem ersten Schiedsspruch angefochten werden.